

BEBAUUNGSPLAN OG NEUNKHAUSEN

" IM KRAMPEL "

ZEICHENERKLÄRUNG



BESTANDSANGABEN <small>Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Symbole entsprechen, soweit nicht ausgeführt, den Zeichenvorschriften für Pläne in Rheinland-Pfalz.</small>	1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET 2 Wo ANZAHL DER WOHNUNGEN PRO WOHNGEBÄUDE MD DORFGEBIET 4 Wo ANZAHL DER WOHNUNGEN PRO WOHNGEBÄUDE	3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN ○ OFFENE BAUWEISE △ ED ENZEL-/DOPPELHAUSER ZULASSIG --- BAUGRENZE	7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN ■ FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN ZWECKBESTIMMUNG: ● ELEKTRIZITÄT
	2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG 0,25 (IWA) GRUNDFLÄCHENZAHL 0,6 (IMD) GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,4 (IWA) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE 1 (IWA) ALS HOCHSTGRENZE II (IMD)	6. VERKEHRSLÄCHEN ■ STRASSENVERKEHRSLÄCHEN --- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ■ VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ■ VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH ■ FUSSGÄNGERBEREICH	8. HAUPTVERSORGENS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN --- UNTERIRDISCH
10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES ■ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES ZWECKBESTIMMUNG: ● ANPFLANZEN VON BÄUMEN ● ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN ● ERHALTUNG VON BÄUMEN --- ENTWÄSSERUNGSSYSTEM --- SPEICHERKASKADEN FÜR DEN ABFLUSS DES OBERFLÄCHENWASSERS ■ OBERFLÄCHENWASSER-PUFFERUNG UND VERSICKERUNG	13. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT ■ MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT ● ANPFLANZEN VON BÄUMEN ● ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN ● ERHALTUNG VON BÄUMEN A1 OFFENTLICHE EXTENSIVE GRÜNFLÄCHEN MIT BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNGEN A2 ANLEGUNG EINER STREUOBSTWIESE (siehe textliche Festsetzungen I)	15. SONSTIGE PLANZEICHEN ■ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREZUHALTEN SIND, z.B. SICHTDRECKE BEI SICHTDRECKEN SIND BEWUCHS LAGERUNG, ENFRIEDUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN NUR BIS MAX. 0,80 m ZULASSIG ■ GRENZEN DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES --- GEWÜNSCHT GRENZZIEHUNG (UNVERBÜNDLICH) ■ NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ■ MIT GGH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	

genehmigt:
 Kreisverwaltung
 des Westerwaldkreises
 in Montabaur
 Montabaur, den 01. Feb. 2005
 im Auftrag:

Der Ortsgemeinderat Neunkhausen hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der ab dem 01.01.1998 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001, auf den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Im Krampel" gefasst.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der ab dem 01.01.1998 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001, hat in der Zeit von bis einschließlich stattgefunden.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (II) BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der ab dem 01.01.1998 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001, hat in der Zeit von bis einschließlich stattgefunden.

Der Ortsgemeinderat Neunkhausen hat am gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der ab dem 01.01.1998 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001, diesen Bebauungsplanurteil und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

57520 Neunkhausen, den Ortsgemeinde Neunkhausen
 Siegel **Nieß** Der Ortsbürgermeister

57520 Neunkhausen, den Ortsgemeinde Neunkhausen
 Siegel **Nieß** Der Ortsbürgermeister

57520 Neunkhausen, den Ortsgemeinde Neunkhausen
 Siegel **Nieß** Der Ortsbürgermeister

57520 Neunkhausen, den Ortsgemeinde Neunkhausen
 Siegel **Nieß** Der Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der ab dem 01.01.1998 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001, auf Dauer eines Monats in der Zeit von bis einschließlich zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Über die vorgetragenen Anregungen in dem Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der ab dem 01.01.1998 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001, hat der Ortsgemeinderat Neunkhausen am beschlossen.

Der Ortsgemeinderat Neunkhausen hat am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der ab dem 01.01.1998 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001, wurde am öffentlich bekannt gemacht.

Die Übereinstimmung dieser Planurkunde mit dem beschlossenen und bekannntgemachten Original wird hiermit bezeugt.

57520 Neunkhausen, den Ortsgemeinde Neunkhausen
 Siegel **Nieß** Der Ortsbürgermeister

56470 Bad Marienberg, den
 Siegel **Nieß** Der Ortsbürgermeister

WA max. 2 Wo 0,25 ○ SD / WD ED 20° / 45°	I 0,4	MD max. 4 Wo 0,6 ○ SD / WD ED 20° / 45°	II 1,2
--	----------	---	-----------



DIPL. ING. **PAUL. P. ALHAUSER** ARCHTEKT
 MITTELSTRASSE 2
 57578 ELKENROTH
 BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND STADTBAU
 TELEFON: 02747 / 930250
 TELEFAX: 02747 / 930251
 e-mail: Paul.P-Alhauser@t-online.de
 PLAN NR.: 1
 GEZEICHNET: J.Höbenann
 19.12.2003
 GEÄNDERT: 15.03.04 HO 19.04.04
 22.03.04 HO 28.06.04
 31.03.04 HO

DER PLANER: DIE GEMEINDE: